Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesendeter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,750
Abonnementspreis vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 47. **Montag** den 16. Februar 1885. **79. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nachdem Rath und Stadtverordnete in gemeinschaftlicher Sitzung am 28. Januar d. J. 2 Mitglieder des katholischen Schulausschusses gewählt haben, sind nach §. 3 der ortsstatutarischen Bestimmungen über den katholischen Schulausschuß noch 4 Mitglieder des Ausschusses von den katholischen Hausvätern, welche die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen, aus der Mitte derjenigen katholischen Hausväter zu wählen, welche fähig sind, hier ein bürgerliches Gemeindeamt zu bekleiden.

Indem wir daher **die Wahl von 4 katholischen Hausvätern für den katholischen Schulausschuß auf Sonnabend, den 21. Februar d. J.,** anberaumen, laden wir die Stimmberechtigten ein, die Stimmzettel, auf denen Namen und Stand der 4 zu wählenden katholischen Hausväter vollständig und deutlich bezeichnet sein muß, an genanntem Tage

Nachmittags von 3—5 Uhr
im Saale der I. Bürgerschule

persönlich abzugeben.

Die Liste der Stimmberechtigten liegt auf der Schulexpedition, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 8, vom 11. bis mit 17. Februar von früh 8—12 Uhr und Nachmittags von 2—6 Uhr öffentlich aus und es wird über etwaigen Einspruch gegen die Liste bis zum 19. Februar Entschließung gefaßt, die Liste selbst aber am 20. Februar geschlossen werden, mit Verlust des Wahlrechtes bei der diesmaligen Wahl für Diejenigen, welche keine Aufnahme darin gefunden haben.

Leipzig, am 7. Februar 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Lehnert.

Platz-Verpachtung.

Der an der **Berliner Straße Nr. 103** gelegene, der Stadtgemeinde gehörige **Bauplatz** Parzelle Nr. 1595d des Flurbuchs für Leipzig von 53 Qu.-R. = 9.78 Ar Flächengehalt, jedoch **mit Ausschluß** eines davon an der Südwestseite als Zugang zur Parthe für Zwecke der städtischen Verwaltung vorzubehaltenden 6 Meter breiten Streifens, soll **zur Benutzung als Werk- oder Lagerplatz** vom **1. April d. J.** an gegen ½**jährliche Kündigung**

Donnerstag, den 19. ds. Mon.,
Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhaus, 1. Etage, Zimmer Nr. 16, an den Meistbietenden **verpachtet** werden.

Die Versteigerungs- und Verpachtungsbedingungen liegen ebendaselbst auf dem Saale bei den diensthabenden Rathsdienern zur Einsichtnahme aus.

Wegen Besichtigung des Platzes wolle man sich bei der Tiefbauverwaltung des Bauamtes, Rathhaus, 2. Et., Zimmer Nr. 14, anmelden.

Leipzig, am 3. Februar 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Cerutti.

Sitzung des ärztlichen Bezirksvereins der Stadt Leipzig.

Montag, den 16. Februar, Abends 7 Uhr, im Saale der Ersten Bürgerschule.

Tagesordnung: 1) Schreiben des Rathes der Stadt Leipzig, betreffend die Liquidation der für das Krankenversicherungsamt und die Ortskrankenkassen auszustellenden Control-Zeugnisse, sowie betreff. die Frage, zu welchen Zeiten die Rechnungen beim Krankenversicherungsamte berichtigt werden sollen? — 2) Bericht des Standes-Ausschusses über a. Einsetzung eines Schieds- oder Ehrengerichtes; b. den Antrag des Herrn Dr. Taube, betr. die Frage, ob nur die Zeugnisse, welche von bei dem Krankenversicherungsamte verpflichteten Aerzten ausgestellt werden, von dem Amte als Anmeldung des Patienten für die Krankenkasse anerkannt werden sollen? Dr. Ploss

Städtisches Realgymnasium.

Donnerstag, den 19. Februar 1885, Vormittags 8 Uhr: Aufnahmeprüfung. Giesel.

Holz-Auction.

Auf dem **Ehrenberger Walde** des Zwenkauer Forstreviers im **Bienig**, Abtheilung 45 außerordentlich

1 eichener Klotz von 42 cm		Oberst. u. 2—5 m Länge,
17 birk. Klötzer	10—16 cm	
171 bei. „	12—22 „	
770 sicht. Stangen	4—6 „	
565 „ „	7—9 „	Unterst. u. 4—10 m Länge,
160 „ „	10—12 „	
10 „ „	13—15 „	
1 Rm harte		Brennscheite,
3 „ weiche		
2 „ harte		Brennknüppel,
47 „ weiche		
9 „ hartes		Brennreisig
75 „ weiches		

sollen

Mittwoch, den 25. Februar dss. Js., von Vormittag 9 Uhr an meistbietend gegen sofortige Bezahlung und unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Versammlung auf der Linie zwischen 45 und 46 im Bienig.

Geldeinnahme im Gasthofe zum Sandberg in Rückmarsdorf

Königl. Forstrentamt Wurzen und Königl. Revierverwaltung Zwenkau, den 13. Februar 1885.

Bachmann. Lomser.

Nichtamtlicher Theil.

Die schweizerische Bundesrevision und die Socialdemokratie.

* Die „Bibliothèque universelle et Revue suisse" veröffentlicht seit einiger Zeit von dem schweizerischen Bundesrathe Droz eine Artikelreihe, welche sich auf die Bundesrevision der Eidgenossenschaft bezieht. Das Februarheft der genannten Monatsschrift bringt nun den Schlußartikel, der sich besonders mit der Beantwortung der Frage beschäftigt, warum die socialdemokratischen Doctrinen nur wenig in die schweizerischen Volksmassen zu dringen vermochten. Droz findet die Erklärung darin, daß die Schweizer seit alter Zeit eine größere Solidarität bethätigen als andere Völker. Die Gemeindeverbände, führt Droz aus, sind in Wahrheit Gegenseitigkeitsanstalten zur Versicherung und Unterstützung. Die obligatorische Versicherung bestehe nach mancherlei Richtungen: gegen Feuersgefahr, gegen die Verheerungen der Rebläuse und andere. Der Bund leiste im Vereine mit den Cantonen das Möglichste, um Hochwassergefahren und andere schädigende Naturereignisse abzuwenden. Ueberdies sei der schweizerische Staat auf die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohlergehen der Arbeiter bedacht und sorge auch gewissenhaft für die Erziehung der Jugend. Das ganze öffentliche und socialpolitische Leben der Schweiz lasse die socialen Gegensätze nicht zu jener Schärfe gelangen wie anderwärts; deshalb finde auch die socialdemokratische Agitation keinen rechten Boden im schweizerischen Volke.

Die Schweiz habe nur den praktischen Socialismus im Auge, führt Droz fort, und an diesem müsse sie auch festhalten. Neues, wozu die Zeitverhältnisse auffordern, dürfe man nicht zurückweisen, sondern es in gleichem Geiste erfassen und behandeln, wie man es bisher in der Schweiz gethan habe. Nur das soll immer als Regel feststehen, daß eine Einmischung des Staates nur dann sich rechtfertigen läßt, wenn sie nothwendig ist, um die Thatkraft der Einzelnen anzuspornen und zu ihrer höchsten Entfaltung zu bringen; diese Einmischung ist verderblich, wenn sie abschwächend oder zerstörend auf die Privat-Initiative und das Bewußtsein der eigenen Verantwortlichkeit wirkt, welche allein die mächtigen Hebel sind, um die sociale Maschine in geregeltem Gang zu erhalten.

Was die schweizerische Landwirthschaft betrifft, so schließt sich Droz den Wünschen nicht an, welche vom Bunde die Gründung oder Unterstützung von obligatorischen Versicherungsanstalten gegen Hagel oder Viehseuchen und Bodencredit-Banken verlangen. Solche Anstalten könnte der Bund nur übernehmen, wenn auch die Hypothekar- und Katastergesetzgebung in seiner Hand läge; abgesehen davon wären Subventionen nur am Platze, wenn sie nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit verstießen. Nur in einer Richtung könnte der Bund den landwirthschaftlichen Credit unterstützen: nämlich durch Zuwendung der Fonds der zu gründenden Postsparcassen an landwirthschaftliche Vorschußvereine nach dem Systeme Raiffeisen's.

Die Industrie biete der Fürsorge des Bundes ein sehr großes Arbeitsfeld. An die Wiederherstellung der Zünfte und Innungen denke in der Schweiz Niemand; Droz will, daß der Staat nur die berufliche Ausbildung der Arbeiter fördere, die Regelung des Arbeitsvertrages gesetzlich feststelle und die auf das Handwerk anwendbaren Vorschriften des Fabrikgesetzes weiter ausdehne. Nur für diese dritte Forderung bedürfe es einer Bundesrevision, die erste und zweite ließen sich innerhalb des Rahmens der bestehenden Bundesverfassung befriedigen. Mit dieser dritten Forderung gelange man zu dem kritischen Puncte, an dem die Wege auseinander zu gehen pflegen: zur Verallgemeinerung des Normalarbeitstages. Dieselbe wird lediglich aus dem praktischen Grunde bekämpft, weil es schwierig sei, ein Gesetz durchzuführen, welches auch für das Handwerk und die Hausindustrie einen Normalarbeitstag fordern würde. Man müßte da zur Feststellung von Uebertretungen eines solchen Gesetzes in die Privatwohnungen eindringen, was in der Schweiz nicht angehe, weil man da von keiner Polizeiwillkür etwas wissen wolle. Von sonstigen Bestimmungen des Fabrikgesetzes, welche auf das Handwerk ausgedehnt werden könnten, ist nur von den Vorschriften bezüglich der Haftpflicht die Rede; diesen sollen besonders die Baugewerbe unterworfen werden.

Mit manchen dieser Anschauungen des Bundesrathes Droz ist indeß die öffentliche Meinung in der Schweiz nicht einverstanden; selbst radical angehauchte Fortschrittsblätter wenden sich gegen dieselben. So meint hinsichtlich der Bestimmungen des Fabrikgesetzes für das Handwerk die „Neue Züricher Zeitung", daß es dazu einer Bundesrevision bedürfe. Die Competenz des Bundes, welche die Fabriken unter eigene Haftpflicht-Vorschriften stelle, gründet sich auf den Art. 34 der Bundesverfassung, nach welchem der Bund befugt ist, überhaupt „zum Schutze der Arbeiter" (aller Arbeiter) „Vorschriften gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen", also darf die Bundesgesetzgebung schon jetzt das Geltungsgebiet der neuen Rechtsgrundsätze über die Haftpflicht von Arbeitgebern gegenüber Arbeitern erweitern. Anders verhält es sich mit der Verallgemeinerung des Normalarbeitstages. Einer solchen steht der eben angeführte Art. 34 entgegen, indem derselbe den Bund nur ermächtigt, „einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen". Auf eine Erweiterung dieser verfassungsmäßigen Schranken legt das genannte schweizer Blatt das größte Gewicht; es verlangt sie im Interesse der heranwachsenden Generation und sieht keine Gefahr darin, wenn man dem Bund die Competenz einräumen würde, allgemein einen Normalarbeitstag auch für Erwachsene einzuführen. Was Letzteres anbetrifft, so verpflichtet eine bloße Befugniß noch zu Nichts; Gesetze, welche zur Anwendung dieser Befugniß von der Bundesversammlung zu Stande gebracht würden, könne man anfechten und verwerfen. Die Gegner des allgemeinen Normalarbeitstages brauchen diesen Kampf nicht zu scheuen, sie dürfen ihn erwarten, ohne sich hinter einen Verfassungsbuchstaben zu verschanzen. Ja, die Beibehaltung eines Normalarbeitstages für Erwachsene in den Fabriken würde ernstlich wieder in Frage gestellt sein, nachdem ein Versuch, die nämliche Einschränkung in das Handwerk, in die Hausindustrie, in laufmännische Geschäfte, in die Landwirthschaft zu übertragen, gescheitert wäre. Aber eine Versündigung an der Jugend, an der Zukunft des Volkes ist der Mißbrauch, der außerhalb der Fabriken mit der Verwendung jugendlicher Arbeitskräfte getrieben wird, so namentlich in gewissen Zweigen der Hausindustrie. Das Gesetz schützt die Fabrikkinder, und gerade dadurch hat es eine noch weitere gehende Verantwortlichkeit auf sich geladen: dieses Gesetzes wegen sind vielfach Maßnahmen, für welche Kinderarbeit vortheilhaft ist, aus den Fabriken in die Wohnungen verlegt worden, um ungehindert die Arbeitskraft von Knaben und Mädchen ausbeuten zu können. Da sollte vor Allem, wenn es die Eltern nicht thun, der Staat seine vormundschaftliche Sorge eintreten lassen. Eine schwere Anklage wird einst unsere Zeit und unseren Staat treffen, wenn als Ergebniß des Gehenlassens solcher Uebelstände ein physisch, geistig und sittlich heruntergekommenes Geschlecht vorhanden sein wird; die Rechtfertigung, daß die Bekämpfung des Uebels eine gar schwierige Sache sei, wird man nur für ein Bekenntniß von Schwäche und mangelndem guten Willen ansehen. Wie manches Verbrechen, das seiner Natur nach nur selten ans Licht kommen kann, ist von den Gesetzen mit Strafe bedroht! Und doch giebt man wegen der Schwierigkeit der Entdeckung die Waffe des Verbots und der Strafandrohung nicht aus der Hand. Schon ihr Bestehen übt einen mächtigen Einfluß auf die Gemüther. Wir zweifeln nicht, daß, wenn einmal ein die Kinderarbeit begrenzendes Gesetz in Kraft stünde, auch ohne polizeiliche Haussuchungen Uebertretungen der Vorschrift festgestellt werden könnten, und jede Bestrafung würde hundert- und tausendfältig über den einzelnen Fall hinaus eine gute Wirkung üben. Aus dem bisher Gesagten geht wohl hervor, daß die Discussion, welche die Anschauungen und Vorschläge des Bundesrathes Droz in der Schweiz hervorgerufen haben, auch für die Arbeiterfrage im Allgemeinen des Interesses keineswegs entbehrt.

Leipzig, 16. Februar 1885.

* Die Commission der **afrikanischen Conferenz** trat am Sonnabend Nachmittag zu einer Sitzung zusammen, in welcher die Berathungen über die den Conferenzbeschlüssen zu gebende Schlußform fortgesetzt wurden. Es sollen über die Verhandlungen der Commission sowohl, als über deren Beschlüsse zunächst keine Publicationen erfolgen, bis die Conferenz der Bevollmächtigten definitive Beschlüsse gefaßt hat.

* Der „Reichs- und Staats-Anzeiger" schreibt: „Hiesige Zeitungen bringen die, angeblich der „Morning-Post" entnommene Mittheilung, Se. kaiserliche und königliche Hoheit der Kronprinz habe Se. Majestät dem Könige von Italien die nachstehende Depesche gesandt: „„Die freiwillige Kundgebung Italiens im gegenwärtigen Augenblick nach den Nachrichten aus dem Sudan ist ein neuer Beweis dafür, daß das italienische Volk seines edlen und großherzigen Souverains würdig ist."" — Wie wir aus zuverlässiger Quelle erfahren, entbehrt diese Nachricht jeder Begründung."

* Die „Nationalliberale Correspondenz" schreibt zur **parlamentarischen Lage**:

Nachdem der Colonial-Ergänzungsetat nunmehr in der Budgetcommission erledigt ist, kann die dritte Etatsberathung, die diesmal ein ganz besonderes Interesse auf sich zieht, im Reichstag vorgenommen werden. Dies wird voraussichtlich alsbald nach Erledigung der zweiten Berathung der Getreidezölle, in der zweiten Hälfte der nächsten Woche stattfinden. Die Budgetcommission hat den Colonialetat in der Form abgeändert; sie hat die Forderung nicht, wie verlangt worden, im Ordinarium und mit Specialisirung der Verwendungszwecke, sondern nur als einmaliges Pauschquantum im Extraordinarium bewilligt; sie wollte damit für die neuen Organisationen nicht als für definitive Einrichtungen die Verantwortung übernehmen, sondern behielt sich vor, im nächsten Etat, wenn bessere praktische Erfahrungen vorliegen, aufs Neue darüber zu befinden. Sachlich steht nichts im Wege, die Einrichtungen vorläufig zu treffen, welche die Regierung in den Schutzgebieten für nöthig hält, und es ist nicht anzunehmen, daß der Reichskanzler an der von der Budgetcommission vorgeschlagenen Form sich stoßen wird. Wenn in dieser Form eine etwas verclausulirtere und verdauhaberwollere Art der Zustimmung zu der Colonialpolitik des Reichskanzlers zu erkennen ist, so ist dafür aus den Resolutionen erfreulicher Weise diejenige gestrichen, aus welcher ein gewisser Vorwurf und ein gewisses Mißtrauen herauszulesen war, die Resolution nämlich, worin erklärt wurde, daß durch die thatsächlich eingegangenen Engagements der Regierung an der Westküste von Afrika der Reichstag in die Nothwendigkeit versetzt sei, die erforderlichen Mittel zu bewilligen, um zur Wahrung des Ansehens des deutschen Reichs die Durchführung der begonnenen Maßregeln zu sichern. Es war damit angedeutet, daß der Reichstag eben nur in einer Zwangslage handle und der Regierung die Verantwortung für das aus ihren Maßnahmen Entstehende zuschiebe. Dieser Antrag ist, wie gesagt, gestrichen, und was jetzt in Form von Resolutionen verlangt wird, eine specificirte Mittheilung beim nächsten Etat über die mit den bewilligten Mitteln getroffenen Einrichtungen und demnächstige Heranziehung der Schutzgebiete zu den Kosten ihrer Verwaltung, ist durchaus sachentsprechend und kann auch der Regierung nicht zum Anstoß gereichen. Man wird sonach hoffen dürfen, daß die Colonialfrage, soweit sie wenigstens im Etat zum Ausdruck kommt, eine befriedigende Lösung im Reichstag finden wird.

* Wie aus **München** gemeldet wird, hat sich der Bürgermeister Dr. **von Erhardt** zu den Verhandlungen des **Reichsgesundheitsamtes** nach **Berlin** begeben. Mit der nunmehr erfolgten Ernennung des Geheimraths **Köhler** zum Director des Reichsgesundheitsamtes ist, wie die „Pharmaceutische Zeitung" bemerkt, der erste Theil des bereits im Herbste v. J. bezüglich der Neugestaltung jener Behörde kundgegebenen Programms ausgeführt und ein höherer erfahrener Verwaltungsbeamter an die Spitze des Instituts gestellt. Der zweite Theil des Programms war die Bildung eines Reichs-Gesundheitsraths aus wissenschaftlichen und technischen Autoritäten ersten Ranges, deren Gesammtvotum bei allen wichtigen, grundsätzlichen Fragen eingeholt werden soll, während die technischen, statistischen und berichterstattenden Amtsgeschäfte von den ständigen Mitgliedern des Reichsgesundheitsamts selbst besorgt werden.

* In dem Befinden des Ministers des königlichen Hauses, **Grafen Schleinitz**, ist, wie aus **Berlin** gemeldet wird, eine Besserung nicht eingetreten und ist der Zustand des Patienten ein in hohem Grade bedenklicher.

* * *

* Zur **Luxemburgischen Erbfolgefrage** schreibt die „Vossische Zeitung":

Nach dem im Juni v. J. erfolgten Ableben des Prinzen von Oranien bildete die Luxemburger Erbfolgefrage in der Tagespresse den Gegenstand vielfacher Erörterungen und verschiedener Combinationen. Die Unsicherheit, welche bisher hinsichtlich der zukünftigen staatsrechtlichen Stellung Luxemburgs bestand, ist nunmehr durch die in der **luxemburgischen Kammer** am 11. d. Mts. seitens des Staatsministers **v. Blochhausen** abgegebene Erklärung, daß der König von Holland die Rechte des Herzogs von Nassau anzuerkennen gewillt sei, gewissermaßen beseitigt. Diese Rechte basiren zunächst auf dem im Jahre 1783 zwischen der jüngeren und der älteren (walramischen) Linie von Nassau abgeschlossenen Erbvertrage, wonach die letztere, falls die erstere im Mannesstamme ausstürbe, in deren vorhandene und künftig zu erwerbende Besitzungen eintreten sollte. Nach Art. 10 dieses Vertrages ist jede Theilung und Veräußerung untersagt. Ferner findet sich in den Testaments des damaligen Königs der Niederlande mit Preußen, Oesterreich, England und Rußland am 31. Mai 1815 abgeschlossenen Verträgen und in der Wiener Congreßacte von 1815 die gleichlautende Bestimmung, daß auf das Großherzogthum Luxemburg das Erbfolgerecht des Nassauer Erbvereins vom Jahre 1783 Anwendung zu finden habe, und daß der König der Niederlande das Großherzogthum niemals veräußern oder mit einer anderen Krone auch nur durch Personalunion vereinigen dürfe. Auch in dem belgisch-niederländischen Vertrage vom 19. April 1839 und in den zwischen Belgien, Holland, Oesterreich, Frankreich, England, Preußen und Rußland am 19. April 1839 abgeschlossenen Verträgen sind die Rechte der Agnaten des Hauses Nassau auf das Großherzogthum Luxemburg ausdrücklich anerkannt worden. Außerdem wurde die Anwartschaft dieses Hauses auf Luxemburg durch einen am 27. Juni 1839 abgeschlossenen Vertrag zwischen dem Könige der Niederlande und dem Herzoge von Nassau, sowie durch Art. 1 des Londoner Vertrages vom 11. Mai 1867 noch besonders bestätigt. In Art. 1 des Londoner Vertrages, an welchem die Regierungen von Frankreich, Oesterreich, Großbritannien, Rußland, Preußen, Italien, der König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg und der König von Belgien betheiligt sind, heißt es: „Die Souverainitätsrechte des Königs der Niederlande in seiner Eigenschaft als Großherzog von Luxemburg über dieses Land, sowie die Rechte der Agnaten des Hauses Nassau auf die Erbfolge im Großherzogthum bleiben von diesem Vertrage unberührt." Da nun zudem in dem im vorigen Jahre ergangenen holländischen Regentschaftsgesetze die luxemburgische Erbfolgefrage nicht berührt ist, dieses Gesetz vielmehr lediglich im Falle der Minderjährigkeit der präsumtiven Thronfolgerin Hollands, der Prinzessin Wilhelmine, die Gemahlin des Königs zur Regentin des Königreichs in Aussicht nimmt, so hat noch dem Ableben des Königs Wilhelm der III. dessen depossedirte Herzog Adolph von Nassau auf den Thron des Großherzogthums Anspruch, und die Personalunion zwischen Holland und Luxemburg wird alsdann aufhören. Das wird auch seitens der Krone Preußen anerkannt. Aus den Erklärungen Bismarck's in der Reichstagssitzung vom 11. März 1867, sowie aus dem zwischen der Krone Preußen und dem Herzoge von Nassau vom 28. September 1867 abgeschlossenen Vertrage und aus den diesen Vertrag betreffenden Verhandlungen des preußischen Landtags geht hervor, daß ein Verzicht des Herzogs von Nassau auf die Erbfolge in Luxemburg weder verlangt, noch geleistet worden ist, und daß auch nicht angenommen wird, seit der Souveränetät über Nassau sei auch die Anwartschaft auf den Thron Luxemburg an Preußen übergegangen.

* Der **ungarische Cultusminister** hat soeben einen Bericht über das **ungarische Volksschulwesen** für das Jahr 1883/84 veröffentlicht. Aus demselben geht abermals die fortschreitende Magyarisirung der deutschen Schulen in Ungarn hervor. Im Jahre 1869 waren 1232, im Jahre 1879 953, im Jahre 1880 867, im Jahre 1881 nur 761 deutsche Volksschulen in Ungarn. Der letzte Bericht weist einen abermaligen Rückgang bis auf 690 deutsche Schulen aus. Die Gefahr wächst von Jahr zu Jahr auch dadurch, daß es in ganz Ungarn gegenwärtig keine einzige deutsche Lehrerbildungsanstalt giebt (nur die Sachsen haben noch ihre deutschen Lehrerseminarien). Außerdem werden die deutschen Schulen dadurch schwer gedrückt, daß der Minister die Betreibung der magyarischen Sprache in einer Ausdehnung verlangt, die den anderen Unterricht erfolglos und belanglos macht. Deutsche Gymnasien giebt es in Ungarn überhaupt keine. Von den vielen Staatsvolksschulen ist gegen das Gesetz keine einzige deutsch und die Regierung errichtet mit dem ausgesprochenen Zweck der Magyarisirung gerade in deutschen Gegenden zunehmend magyarische Anstalten. Dieser Rückgang der deutschen Schulen in Ungarn und damit der deutschen Cultur dort ist eine schwere Schädigung deutscher Interessen.

* Wie immer man über die neueste Phase der **überseeischen Politik Italiens** und über das Verhältniß zwischen **Rom** und **London** urtheilen möge — soviel steht doch jedenfalls fest, daß die am **Rothen Meere** in Angriff genommene militairische Occupation unbeirrt ihren gewiesenen Gang geht. Kaum ist die zweite Expedition, nach Assab bestimmt, von Neapel in See gestochen, so kündigt der Telegraph eine dritte Truppensendung, in der Stärke von 1400 Mann, an, welche als Verstärkung zu der Garnison Massauah stoßen soll und den Effectivbestand der zwischen Suakim und Assab echelonnirten italienischen Truppen auf den Betrag von 4600 Mann erhöhen würde. Für den ostentativen Zweck, die Bewachung der occupirten Küstenplätze, erscheint ein solches Corps mehr denn ausreichend, und fordert unwillkürlich die Muthmaßung heraus, als dürfte sich das ihm auf den Weg gegebene Actionsprogramm wohl schwerlich auf die Wahrnehmung des bloßen Garnisonwachtdienstes beschränken. Massauah muß nach den neuesten Depeschen als Concentrationspunct der italienischen Truppenaufstellung betrachtet werden, und in der That erfährt man, daß Oberst Saletta, der Höchstcommandirende des Platzes, Befehle erhalten hat, welche aus dem vorbereitenden Stadium der militairischen Action direct in das ausführende hinüberleiten. Es handelt sich mit einem Wort um die Eröffnung der italienischen Operationen gegen den Mahdi. Streifschaaren der Aufständischen machen die Umgegend von Massauah unsicher, und diese zu vertreiben, soll Oberst Saletta sich angelegen sein lassen. Die Umgegend von Massauah ist nun allerdings ein sehr unbestimmter Begriff, dessen Grenzen sich je nach Bedarf beliebig ausdehnen lassen und dem militairischen Einschreiten Italiens einen ziemlich willkürlichen Spielraum eröffnen. Wenn das italienische Occupationscorps nicht thatenlos an der Küste kleben will, so hat es freilich keine andere Wahl, als landeinwärts geeignete Objecte für seine Unternehmungen zu suchen, und da wohl der gesammte Binnenstrich von mahdistischen Streifcorps schwärmen dürfte, so hängt es lediglich von dem Ermessen der Oberleitung der italienischen Truppen ab, zur gegebenen Zeit von jedem Puncte des Occupationsrayons aus ähnliche Vorstöße zu bewerkstelligen, als der jetzt dem Obersten Saletta in Massauah anbefohlene ist.

* Das **hinterindische Königreich Birma** ist gefällig genug, dem englischen Annexionsdrange Vorwände über Vorwände zu gelegentlicher Bethätigung zu bieten. Aus Rangun kommt die Nachricht nach London, daß die Kachyens den Palast des britischen Residenten in Bhamo verbrannt haben, um die Birmanesen zu verhindern, sich in demselben festzusetzen. In Folge dessen hat die Ranguner Handelskammer eine in starken Ausdrücken gehaltene Eingabe an die indische Regierung verfaßt, worin um englische Einmischung in die Wirren Ober-Birmas nachgesucht wird.

Reichstag.

49. Sitzung vom 14. Februar 1885.

(Ausführlicher Schluß aus voriger Nummer.)

Abg. Frhr. v. **Hornstein** (bei keiner Fraction) wendet sich gegen den Abgeordneten Rickland und sucht den Satz zu erweisen, daß das Ausland den Zoll trage. Amerika z. B. producirt 500 Millionen Buschel Getreide, vermag also nur 300 Millionen zu consumiren; es ist also auf den Export von 200 Millionen Buschel angewiesen. Redner befürwortet dann die Anträge des Abg. v. Scharlemer.

Abg. Dr. **Sattler** (nationalliberal): Einer der Redner gegen die Vorlage hat dem Abg. Rocke den Rath gegeben, sich wegen der Gründerangelegenheiten doch an die Nationalliberalen zu wenden.

SLUB
Wir führen Wissen.